

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.215 vom 8. Dezember 2025**

AG Verwaltungsgericht, 2025-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2024.215](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.215)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.215 du 8 décembre 2025

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.215 del 8 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Einsprache in Sachen Familiennachzug wird abgewiesen.

#### **E. 2.1**

Mit Verfügung vom 30. Oktober 2024 wurde den Beschwerdeführenden für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt (act. 59 f.).

#### **E. 2.2**

Unterliegt wie hier die unentgeltlich prozessführende Partei, gehen die Gerichtskosten zulasten des Kantons (§ 2 EGAR i.V.m. § 34 Abs. 3 VRPG und Art. 122 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]). Die unentgeltlich prozessführende Partei ist zur

- 18 - Nachzahlung an den Kanton verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (§ 2 EGAR i.V.m. § 34 Abs. 3 VRPG und Art. 123 Abs. 1 ZPO). Die Verfahrenskosten sind der unentgeltlich prozessierenden Partei vorzumerken. Die Beschwerdeführenden haften solidarisch (§ 33 Abs. 3 VRPG). 3. Eine Parteientschädigung fällt mangels anwaltlicher Vertretung ausser Betracht (§ 29 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

### **E. 3**

Die Gesuche um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege werden abgewiesen.

#### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer 1 kam ursprünglich als Asylsuchender in die Schweiz und lebt hier nun seit über 14 Jahren. Am 28. August 2014 wurde er vorläufig aufgenommen und seit dem 3. Januar 2017 verfügt er über eine Aufenthaltsbewilligung (siehe vorne lit. A). Der Nachzug der Beschwerdeführerin 2 stützt sich daher auf Art. 44 AIG, welcher indessen als Kann-Bestimmung ausgestaltet ist und damit keinen Anspruch auf Familiennachzug gewährt. Nachziehende Mitglieder der Kernfamilie können sich aber im Falle einer engen und tatsächlich gelebten familiären Beziehung auf den Schutz des Familienlebens gemäss Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) mit der in der Schweiz ansässigen Person berufen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt bei Familiennachzugsge-suchen für ein Berufen auf Art. 8 EMRK, dass die nachziehende Person über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_502/2020 vom 4. Februar 2020, Erw. 1). Ein gefestigtes Anwesenheitsrecht liegt gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts nur dann vor, wenn die nachziehende Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt, ihr die Niederlassungsbewilligung gewährt wurde oder sie über eine Aufent-

haltsbewilligung verfügt, die ihrerseits auf einem gefestigten Rechtsanspruch beruht (BGE 146 I 185, Erw. 6.1 f.; 144 I 266, Erw. 3.3, 137 I 284, Erw. 1.2 und 2.3.2; Urteil des Bundesgerichts 2C\_448/2022 vom 5. Mai 2023, Erw. 1.2). Ob das Verlangen eines gefestigten Anwesenheitsrechts durch das Bundesgericht zu Recht gefordert wird, ist fraglich, zumal dies weder aus Art. 8 EMRK noch aus der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) hervor geht (vgl. THOMAS GEISER/FELIX BLOCHER/MARC BUSSLINGER, Ausländische Personen als Ehepartner und registrierte Partnerinnen, in: PETER UEBERSAX/ BEAT RUDIN/THOMAS HUGI YAR/THOMAS GEISER/LUZIA VETTERLI [Hrsg.], Handbücher für die Anwaltspraxis, Ausländerrecht, 3. Aufl., Basel 2022, Rz. 23.152). Die Vermutung liegt nahe, dass das Bundesgericht ein gefestigtes Aufenthaltsrecht nur deshalb fordert, weil das Bundesgericht im vorliegenden Kontext auf eine Beschwerde lediglich dann eintreten darf, wenn die betroffene Person (hier die Beschwerdeführerin 2) einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung hat (Art. 83 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]) und das Bundesgericht einen solchen An-

- 10 - spruch nur dann bejaht, wenn die nachziehende Person (hier der Beschwerdeführer 1) ihrerseits einen Anspruch auf ihre Aufenthaltsbewilligung hat (BGE 130 II 281, Erw. 3.1; 135 I 143, Erw. 1.3.1; 144 I 266, Erw. 3.3). Nachdem der Beschwerdeführer 1, wie nachfolgend aufgezeigt wird, ohnehin über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verfügt, kann die Frage jedoch offen gelassen werden. Dem Beschwerdeführer 1 wurde gestützt auf eine Härtefallregelung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Diese beruht zwar nicht auf einem gefestigten Rechtsanspruch im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Art. 84 Abs. 5 AIG i.V.m. Art. 31 VZAE). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung verfügt jedoch eine ausländische Person, welche sich seit mehr als zehn Jahren rechtmässig in der Schweiz aufhält, gestützt auf Art. 8 EMRK (Privatleben) in der Regel über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht, da nach dieser Zeitspanne regelmässig eine gute Integration vorausgesetzt werden kann (BGE 144 I 266, Erw. 3.9). Der Beschwerdeführer 1 lebt nun seit über 11 Jahren rechtmässig in der Schweiz, womit potenziell von einem anspruchsbegründenden faktisch gefestigten Aufenthaltsrecht gestützt auf Art. 8 EMRK in der Schweiz auszugehen ist. Die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung an die Beschwerdeführerin 2, als Ehefrau des Beschwerdeführers 1, würde ihrerseits Art. 8 EMRK im Sinne des Rechts auf Achtung des Familienlebens tangieren. Vor diesem Hintergrund ist nachfolgend zu prüfen, ob die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an die Beschwerdeführerin 2 vor Art. 8 EMRK standhalten würde.

### **E. 3.2.1**

Art. 8 Ziff. 1 EMRK sowie der – soweit hier von Interesse – inhaltlich im Wesentlichen übereinstimmende Art. 13 Abs. 1 BV gewährleisten das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Diese Garantien können namentlich dann verletzt sein, wenn einer ausländischen Person, deren Familienangehörige in der Schweiz leben, die Anwesenheit untersagt und dadurch das gemeinsame Familienleben vereitelt wird. Damit stellt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK zwar ein Abwehrrecht der betroffenen Person gegenüber dem Staat dar und soll verhindern, dass dieser in unzulässiger Weise in das Privat- und Familienleben einer betroffenen Person eingreift. Art. 8 EMRK verschafft der betroffenen Person jedoch praxisgemäss keinen

Anspruch auf Einreise und Aufenthalt oder auf einen besonderen Aufenthaltstitel (vgl. BGE 144 I 266, Erw. 3.2; 139 I 330, Erw. 2.1). Mit anderen Worten hindert Art. 8 EMRK die Konventionsstaaten nicht daran, Regeln über die Anwesenheit auf ihrem Staatsgebiet bzw. die Art der zu erteilenden Bewilligung zu normieren und den Aufenthalt ausländischer Personen gegebenenfalls

- 11 - auch wieder zu beenden, sofern das Familien- und Privatleben im Rahmen einer Interessenabwägung berücksichtigt wird und letztlich ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bewilligungsverweigerung resultiert (BGE 144 I 266, Erw. 3.2 f., 3.7).

#### **E. 3.2.2.1**

Liegt ein geschütztes Familienleben vor, kann sich eine betroffene Person jedoch nur dann auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK berufen, wenn das geschützte Familienleben durch den staatlichen Eingriff tangiert wird. Ein solcher Eingriff bzw. eine Verletzung von Art. 8 EMRK ist von vornherein zu verneinen, wenn es den betroffenen Personen ohne Schwierigkeiten möglich ist, die Familienzusammenführung im Ausland vorzunehmen. In diesen Fällen wird das Familienleben gar nicht tangiert (BGE 144 I 266, Erw. 3.3 m.w.H.).

#### **E. 3.2.2.2**

Selbst wenn ein Eingriff in das durch Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Privat- und Familienleben bejaht wird, ist ein solcher gemäss Art. 8 Ziff. 2 EMRK zulässig, wenn er gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer notwendig erscheint. Bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK ist sämtlichen relevanten Umständen umfassend Rechnung zu tragen. Vermag das öffentliche Interesse am Eingriff das private Interesse der betroffenen Person nicht zu überwiegen, kann aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK für die betroffene Person eine Aufenthaltslegitimation resultieren.

#### **E. 3.2.3.1**

Die Beschwerdeführenden sind seit dem 8. April 2024 verheiratet (MI1-act. 25 f.; MI2-act. 443 ff.). Gemäss den Angaben der Beschwerdeführenden leben sie seit Juli 2022 in einem gemeinsamen Haushalt, wobei sich die Beschwerdeführerin 2 einmal wöchentlich in der ihr zugewiesenen kantonalen Unterkunft melden müsse (MI2-act. 166, 297, 421). Es ist daher davon auszugehen, dass ein durch Art. 8 EMRK geschütztes Familienleben vorliegt.

#### **E. 3.2.3.2**

Zu prüfen ist weiter, ob die Familienzusammenführung im Ausland erfolgen könnte. Ein durch Art. 8 EMRK geschütztes Familienleben ist bereits dann tangiert, wenn den in der Schweiz anwesenden Familienangehörigen eine Ausreise

- 12 - "nicht von vornherein ohne weiteres zumutbar ist" (Urteile des Bundesgerichts 2C\_914/2014 vom 18. Mai 2015, Erw. 4.3.1 m.w.H.; 2C\_147/2014 vom 26. September 2014, Erw. 5.3). Im vorliegenden Fall reiste der Beschwerdeführer 1 im Jahr 2011 im Alter von 34 Jahren in die Schweiz ein und wurde als chinesischer Staatsangehöriger tibetischer Ethnie 2014 vorläufig aufgenommen (MI2-act. 221). Seit 2017 ist er im Besitz der Aufenthaltsbewilligung, die seither regelmässig verlängert wurde (siehe vorne lit. A). Er lebt somit seit über 14 Jahren ununterbrochen in der Schweiz. Unter diesen Umständen

kann keine Rede davon sein, dass es dem Beschwerdeführer 1 ohne Schwierigkeiten bzw. von vornherein ohne Weiteres zumutbar sein soll, die Schweiz gemeinsam mit seiner Ehefrau zu verlassen, damit die Familie im Ausland zusammengeführt werden könnte. Hinzu kommen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin 2. Zwar wird sie seit dem Asylverfahren verwaltungsintern als chinesische Staatsangehörige geführt (vgl. MI2-act. 88, 91, 100, 125, 279, 396), ein rechtsgenügender Nachweis über die tatsächliche chinesische Staatsangehörigkeit konnte jedoch bislang nicht erbracht und auch nicht glaubhaft gemacht werden (MI2-act. 62 ff.). Vor diesem Hintergrund ist eine Familienzusammenführung im Ausland nicht ohne Schwierigkeiten möglich und erscheint dies für den Beschwerdeführer 1 auch nicht zumutbar.

### **E. 3.3**

Nach dem Gesagten steht fest, dass die Beschwerdeführenden ein durch Art. 8 EMRK geschütztes Familienleben pflegen und eine Familienzusammenführung im Ausland nicht ohne Schwierigkeiten möglich bzw. zumutbar ist. Eine Verweigerung des Familiennachzugs für die Beschwerdeführerin 2 stellt deshalb einen Eingriff in das durch Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Familienleben dar und bedarf einer Interessenabwägung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_147/2014 vom 26. September 2014, Erw. 5.3). Bei solchen Fallkonstellationen kommt Art. 8 EMRK eine anspruchsbegründende Wirkung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 AsylG zu, womit das Asylverfahren keinen Vorrang mehr hat (Entscheidung des Verwaltungsgerichts WBE.2015.485 vom 3. März 2017, Erw. II/3.2.1; vgl. Weisungen AIG, Ziff. 3.2). Demnach ist nachfolgend zu prüfen, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse den Eingriff in das Familienleben zu rechtfertigen vermag. 4.

### **E. 4**

Es werden keine Gebühren erhoben.

#### **E. 4.1**

Im Zentrum steht vorliegend die Frage, ob das Verhalten der Beschwerdeführerin 2 – namentlich ihre fortgesetzte Weigerung, bei der Offenlegung ihrer Identität und Herkunft mitzuwirken – ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verweigerung des Familiennachzugs zu begründen vermag.

- 13 -

##### **E. 4.1.1**

Ein Eingriff in das durch Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Familienleben ist zulässig, sofern er gesetzlich vorgesehen ist und einem konventionsrechtlich anerkannten öffentlichen Interesse dient (vgl. Art. 8 Ziff. 2 EMRK). Im vorliegenden Fall ergibt sich die einschlägige gesetzliche Grundlage für die hier in Frage stehenden Mitwirkungspflichten insbesondere aus Art. 13 Abs. 1, Art. 89 und Art. 90 lit. c AIG sowie Art. 8 Abs. 1 und 2 VZAE. Danach sind ausländische Personen nicht nur bei der Anmeldung bzw. Einreichung eines ausländerrechtlichen Gesuchs, sondern während ihres gesamten Aufenthalts, verpflichtet, ein gültiges und anerkanntes Ausweispapier vorzulegen oder nachzuweisen, dass dessen Beschaffung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob das Gesuch – wie im Regelfall vorgesehen – über eine Auslandsvertretung oder ausnahmsweise direkt bei einer kantonalen Migrationsbehörde gestellt wird. Selbst wenn

sich die nachzuziehende Person bereits (illegal) in der Schweiz befindet, stellt die Ausweispflicht eine zwingende Voraussetzung für die Durchführung eines ordnungsgemässen ausländerrechtlichen Be- willigungsverfahrens dar (vgl. SEM-Weisung 322.3-12 vom 25. Juni 2012 mit dem Titel "Einreisegesuche im Hinblick auf einen Familiennachzug: DNA-Profil und Prüfung von Zivilstandsurkunden", Ziff. 1.1, lit. b, abrufbar unter: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/familie/20120625-weis-dnaprofil-familiennachzug-d.pdf.download.pdf/20120625-weis-dnaprofil-familiennachzug-d.pdf>; siehe auch Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2018, S. 97, Erw. II/2.3 ff.). Diese Mitwirkungspflichten sind in Art. 90 lit. a und c AIG gesetzlich ver- ankert und werden durch Art. 120 Abs. 1 lit. a und e AIG durch eine Straf- androhung verstärkt. Ziel dieser Vorschriften ist es, die Steuerung und Kontrolle der Zuwande- rung zu gewährleisten, aufenthaltsrechtliche Ansprüche verlässlich zu prü- fen, die jederzeitige Rückkehr in den Heimatstaat sicherzustellen und Miss- brauch zu verhindern (vgl. Botschaft vom 8. März 2002 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Botschaft AuG], Bundesblatt [BBl] 2002 3709 ff., 3762, 3820, 3834). Hierbei handelt es sich um konven- tionsrechtlich anerkannte öffentliche Interessen, welche einen Eingriff in das geschützte Familienleben rechtfertigen können (vgl. BGE 144 I 266, Erw. 3.7). Die Identitätsklärung bildet damit eine unabdingbare Voraussetzung für die ordnungsgemässe Durchführung des Zulassungs- und Wegweisungsver- fahrens. Ohne sie ist weder eine sachgerechte Prüfung der Aufenthaltsbe- rechtigung noch eine allfällige Rückführung in den Heimatstaat möglich.

- 14 -

#### **E. 4.1.2**

Die Beschwerdeführerin 2 legte bislang – trotz mehrfacher behördlicher Aufforderung – kein gültiges, anerkanntes Ausweispapier vor. Bereits im Asylverfahren wurden die Angaben der Beschwerdeführerin 2 zu ihrer gel- tend gemachten chinesischen Staatsangehörigkeit als unglaubhaft qualifi- ziert. Dementsprechend findet sich in den Urteilen des Bundesverwaltungs- gerichts betreffend Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin 2 auch je- weils der Vermerk "gemäss eigenen Angaben" (MI2-act. 49, 79). Wie dem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Q.\_\_\_\_\_ vom 15. Februar 2021 zu entnehmen ist, hat die Beschwerdeführerin 2 auch in jenem Ver- fahren ihre Identität nicht offengelegt und diesbezüglich keine Schritte un- ternommen (MI2-act. 220 ff.). Dies ist auch im vorliegenden ausländer- rechtlichen Verfahren der Fall. Entgegen der Ansicht der Beschwerdefüh- renden vermag der Entscheid des Bezirksgerichts Brugg vom 31. Januar 2024 nichts an dieser Ausgangslage zu ändern. Auch wenn mit diesem Entscheid, aufgrund eines Dokuments und Fotos der Beschwerdeführe- rin 2, ihre Personendaten in einem summarischen Verfahren und mit Blick auf die Ermöglichung der Eheschliessung in der Schweiz festgestellt wur- den, bleibt die Herkunft und die Staatsangehörigkeit immer noch unklar. So geht aus dem Entscheid des Bezirksgerichts Brugg nicht hervor, ob die die Beschwerdeführerin 2 betreffenden Asylakten beigezogen wurden und die damals unglaubhaft gemachte chinesische Staatsangehörigkeit der Be- schwerdeführerin 2 im Rahmen der Feststellung der Personendaten über- haupt berücksichtigt werden konnte. Welches Dokument mit Foto die Be- schwerdeführerin 2 dem Bezirksgericht vorlegte, ist ebenfalls unklar. Dieses legte sie im vorliegenden ausländerrechtlichen Verfahren nicht vor. Damit legt die Beschwerdeführerin 2 im ausländerrechtlichen Verfahren ihre Identität

immer noch nicht offen und stellt sich nach wie vor auf den Standpunkt, chinesische Staatsangehörige zu sein. Sie legt auch nicht dar, zur Identitätsabklärung oder Papierbeschaffung irgendwelche Schritte ein- geleitet zu haben. Gemäss dem Schreiben des SEM vom 21. Oktober 2025 ist es der Beschwerdeführerin 2 jedoch möglich, Schritte zu ihrer Identitäts- abklärung und zur Papierbeschaffung zu unternehmen. Sofern die Be- schwerdeführerin 2 mitwirkt und wahre Angaben macht, würde sie das SEM dabei auch unterstützen (act. 67 f.). Eine objektive Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Beschaffung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. a und b VZAE ist somit nicht ersichtlich. Vielmehr zeugt die konstante Wei- gerung der Beschwerdeführerin 2, bei der Identitätsabklärung mitzuwirken, von einer (bewussten) Umgehung des gesetzlich vorgesehenen Bewilli- gungsverfahrens mit dem Ziel, aufenthaltsrechtliche Vorteile allein durch faktisches Verbleiben in der Schweiz zu erlangen. Das nationale Zulas- sungsverfahren wird dadurch gezielt unterlaufen, was zur Folge hat, dass die Prüfung der materiellen Bewilligungsvoraussetzungen in unzulässiger Weise blockiert wird. Ein solches Verhalten stellt eine qualifizierte Missach- tung der gesetzlichen Mitwirkungspflicht nach Art. 90 lit. c AIG dar.

- 15 - Hinzu kommt das besondere öffentliche Interesse an der Gleichbehandlung aller ausländischen Personen, welche ihre Mitwirkungspflichten gehörig er- füllen und das Bewilligungsverfahren korrekt durchlaufen. Die Anerken- nung eines Bewilligungsanspruchs trotz bewusster und fortgesetzter Miss- achtung der Mitwirkungspflichten würde gegen das verfassungsmässige Gleichbehandlungsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV verstossen und das Ver- trauen in eine rechtsgleiche Handhabung des Ausländerrechts beeinträch- tigen.

#### **E. 4.1.3**

Vor diesem Hintergrund ist von einem sehr grossen öffentlichen Interesse an der Nichtbewilligung des Familiennachzugs für die Beschwerdeführe- rin 2 auszugehen. Dieses ergibt sich nicht nur aus der systematischen Missachtung der Identitätsnachweispflicht, sondern auch aus dem damit verbundenen Versuch, das Verfahren eigenmächtig zu steuern und den gesetzlich vorgesehenen Ablauf des Bewilligungsverfahrens bewusst zu unterlaufen.

#### **E. 4.2.1**

Dem festgestellten sehr grossen öffentlichen Interesse an der Verweige- rung des Familiennachzugs ist das private Interesse der Beschwerdefüh- renden gegenüberzustellen, ihr Familienleben in der Schweiz führen zu dürfen.

#### **E. 4.2.2**

Im vorliegenden Fall ist von einer engen familiären Beziehung und einem gemeinsamen Eheleben zwischen dem Beschwerdeführer 1 und der Be- schwerdeführerin 2 auszugehen. Damit liegt grundsätzlich ein grosses pri- vates Interesse am Verbleib bzw. an der Legalisierung des Aufenthalts der Beschwerdeführerin 2 in der Schweiz vor. Dennoch ist relativierend zu berücksichtigten, dass den Beschwerdefüh- renden bereits vor der Eheschliessung bewusst war, dass die spätere Er- teilung einer Aufenthaltsbewilligung an die Beschwerdeführerin 2 von der Offenlegung ihrer Identität abhängig ist, zumal dies bereits im ausländer- rechtlichen Verfahren im Kanton Q.\_\_\_\_\_ klar dargelegt wurde. Das grundsätzlich grosse private Interesse ist unter diesen Umständen tiefer zu veranschlagen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem privaten Interesse der Be- schwerdeführenden

grundsätzlich erhebliches Gewicht zukäme, dieses im vorliegenden Fall jedoch aufgrund der Absehbarkeit der Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung in entscheidender Weise relativiert wird, sodass es derzeit bestenfalls noch als mittel bis gross zu qualifizieren ist.

- 16 - Andere Aspekte, die das private Interesse erhöhen könnten, sind nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht.

#### **E. 4.3**

Nach umfassender Würdigung der massgeblichen privaten und öffentlichen Interessen überwiegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt das öffentliche Interesse an der Verweigerung des Familiennachzugs für die Beschwerdeführerin 2. Die fortgesetzte und bewusste Verweigerung der Identitätsklärung verhindert die gesetzlich vorgesehene Durchführung des Bewilligungsverfahrens und unterläuft damit grundlegende Prinzipien des Ausländerrechts, insbesondere die Steuerung und Kontrolle der Einwanderung sowie die Gleichbehandlung von gesuchstellenden Personen. Zwar liegt ein durch Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschütztes Familienleben vor. Solange sich die Beschwerdeführerin 2 jedoch einer Identitätsklärung entzieht und damit zentrale Mitwirkungspflichten verletzt, vermag das private Interesse an einer Legalisierung ihres Aufenthalts in der Schweiz das öffentliche Interesse an der Verweigerung des Familiennachzugs nicht zu überwiegen. Dies gilt umso mehr, als es der Beschwerdeführerin 2 gemäss dem Amtsbericht des SEM vom 21. Oktober 2025 möglich und zumutbar ist, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen. Es steht ihr jederzeit frei, unter vollständiger Beibringung der erforderlichen Unterlagen erneut ein Gesuch einzureichen. Der Ausschluss vom Bewilligungsverfahren beruht daher nicht auf einer abschliessenden Verweigerung, sondern auf dem derzeitigen Verhalten der Beschwerdeführerin 2. Nach dem Gesagten erweist sich die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung im jetzigen Zeitpunkt als verhältnismässig im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK.

#### **E. 4.4**

Anzumerken bleibt, dass die Interessenlage im Falle einer vollständigen Nachholung der Mitwirkungspflichten neu zu beurteilen wäre. Sollte die Beschwerdeführerin 2 künftig ihrer Mitwirkungspflicht vollständig nachkommen und insbesondere ein gültiges, anerkanntes Ausweispapier vorlegen oder darlegen können, dass sie trotz umfassender Mitwirkung und Unterstützung des SEM kein Ausweispapier beschaffen kann, wäre das öffentliche Interesse an der Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung in einer künftigen Interessenabwägung neu zu gewichten. Eine spätere Aufenthaltsregelung ist damit nicht ausgeschlossen. Kommt die Beschwerdeführerin 2 ihrer Mitwirkungspflicht vollständig nach und werden die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, wäre eine erneute Interessenabwägung vorzunehmen. Im jetzigen Zeitpunkt fehlt es jedoch an zentralen formellen Voraussetzungen, weshalb aktuell kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK besteht.

- 17 - 5. Der Antrag der Beschwerdeführenden diverse weitere Akten, welche offenbar mit dem vorliegenden Fall vergleichbare Fallkonstellationen beinhalten und bei denen jeweils eine Aufenthaltsbewilligung erteilt worden sei, ist abzuweisen. Es steht dem Verwaltungsgericht frei, im Rahmen einer antizipierten Beweiswürdigung auf eine Partei- und/oder Zeugenbefragung sowie auf die Abnahme sonstiger Beweise zu verzichten, wenn dies zur Abklärung des Sachverhalts nicht notwendig erscheint (BGE 136 I 229, Erw. 5.3; 134 I 140, Erw. 5.3; AGVE 2008, S. 312, Erw. 3.1, und 2004, S. 154, Erw. 1a, je mit

Hinweisen). Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführenden aus den beantragten beizuziehenden Akten, welche angeblich ähnliche Fallkonstellationen betreffen, etwas zu ihren Gunsten ableiten können. Wie bereits erwähnt, ist die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung an die Beschwerdeführerin 2 darin begründet, dass sie ihre Mitwirkungspflicht verletzt. Ihr ist es zumutbar und möglich, sich um ein entsprechendes Ausweispapier zu bemühen. An diesen die Beschwerdeführerin 2 konkret betreffenden Feststellungen vermögen daher auch keine ähnlich gelagerten Fallkonstellationen etwas zu ändern. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht nachvollziehbar, inwieweit das MIKA oder die Vorinstanz eine Praxisänderung vollzogen haben sollen. Darauf ist nicht weiter einzugehen.

#### **E. 5**

Während des Beschwerdeverfahrens sei B.\_\_\_\_\_ vorsorglich der befristete Aufenthalt zu gewähren.

#### **E. 6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich aus dem Antrag auf Familiennachzug kein Anspruch für die Beschwerdeführerin 2 ableiten lässt. Damit ist auch keine Bewilligung dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen. III. 1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Im vorliegenden Fall unterliegen die Beschwerdeführenden. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.